

Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup (APK)

Wahlreglement für den Stiftungsrat

1. Grundlage

Gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde setzt sich der Stiftungsrat aus sieben von den Versicherten gewählten Mitgliedern zusammen. Gestützt auf das Geschäfts- und Organisationsreglement erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Wahlreglement.

2. Ausführungsbestimmungen

2.1. Wahlkreise

Es bestehen zwei Wahlkreise:

- 2.1.1. Romandie (PLZ 1000-2999 und Frankreich) mit einem Sitz und
- 2.1.2. Deutschschweiz (PLZ 3000-9999 und übriges Ausland) mit 6 Sitzen

2.2. Wahltermin

Die Erneuerungswahlen finden jeweils zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember des letzten Jahres der Amtsperiode statt. Die Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder finden innert nützlicher Frist nach dem Ausscheiden statt. Der Stiftungsrat legt die genauen Wahltermine und Fristen fest.

2.3. Wahlausschreibung

Mindestens 9 Wochen bevor Gesamt- oder Ersatzwahlen abgehalten werden informiert der Stiftungsrat alle Wahlberechtigten schriftlich.

2.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente und alle Versicherten, welche am 1. Januar des folgenden Jahres noch in der APK versichert sein werden.

2.5. Wählbar

Wählbar sind Bezüger von Altersrenten sowie externe Fachleute der beruflichen Vorsorge.

2.6. Wahlvorschläge

Nach der Wahlausschreibung sind die Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsführung der Stiftung einzureichen. Eine Nomination von neuen Kandidaten muss von mindestens 20 Wahlberechtigten durch persönliche Unterschrift unterstützt oder durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden. Auf diesem Unterschriftenbogen hat der Kandidat die Annahme einer allfälligen Wahl zu bestätigen.

2.7. Publikation der Kandidaten und Versand der Wahlzettel

Anschliessend werden innerhalb von 3 Wochen die Kandidaten schriftlich den Wahlberechtigten in folgender Reihenfolge bekannt gegeben: 1. bisherige Stiftungsräte, 2. neue Kandidaten, innerhalb dieser Gruppen nach Alphabet. Gleichzeitig sind den Stimmberechtigten ein Wahlzettel und ein Retourcouvert zuzustellen.

Werden nicht mehr Kandidaten als notwendig nominiert, so erfolgt eine Stille Wahl.

2.8. Wahlen

Innerhalb von 3 Wochen nach Versand der Unterlagen gemäss 2.7 sind die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel an die Geschäftsführung zu retournieren.

2.9. Auszählung

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch die Geschäftsführung. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen innerhalb des Wahlkreises (relatives Mehr). Über die Wahlauszählung ist ein Protokoll zu erstellen. Wahlzettel mit unklaren Bezeichnungen, ehrverletzenden Äusserungen über Kandidaten und solche, welche mehr Personen auführen als zu wählen sind, sind ungültig.

2.10. Publikation des Wahlergebnisses - Einsprache

Das Wahlergebnis wird schriftlich durch die Geschäftsführung publiziert. Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation des Wahlergebnisses an den Stiftungsrat Einsprache erhoben werden.

3. Schlussbestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Dieses Wahlreglement tritt sofort in Kraft.

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 22. März 2012 genehmigt.